

P. TOBIAS TITULAER  
kätthe kollwitz straße 8 99734 nordhausen

An die Oberbürgermeisterin der Stadt Nordhausen, Frau Rinke  
An den Bürgermeister der Stadt Nordhausen, Herrn Jendricke  
An die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Nordhausen  
An die OrtsbürgermeisterInnen der Stadt Nordhausen  
An den Dezernenten für Bau und Wirtschaft der Stadt Nordhausen, Herrn Beyse  
An den Leiter des Bauamtes der Stadt Nordhausen, Herrn Kohlhaue  
An die Leiterin des Friedhofsamtes der Stadt Nordhausen, Frau Dautz

Nordhausen, den 23. Juni 2005

### **Gedanken zu einer neu zu entwerfenden Friedhofssatzung für die Stadt Nordhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im letzten Jahr wurde für den Freistaat Thüringen ein neues Bestattungsgesetz vom Landtag verabschiedet. Man merkt diesem Gesetz leider an, dass es kurz vor der Landtagswahl noch verabschiedet worden ist und somit alle schwierigeren und unpopulären Entscheidungen in die Hände der Kommunen bzw. der zuständigen unteren Gesundheitsbehörden legt. Somit sind einerseits bei der Erarbeitung einer neuen Friedhofssatzung für die Stadt Nordhausen auch einige Punkte neu zu regeln und festzulegen, die vorher durch das Gesetz geregelt wurden. Andererseits ergibt sich durch diese Tatsache aber auch ein gewisser Spielraum und einige Chancen für die jeweiligen Kommunen, die zum Wohle der trauernden Menschen genutzt werden sollten.

Als Bestatter und Inhaber des Bestattungshauses HÖFER, Seelsorger, Trauerbegleiter und Supervisor stelle Ihnen allen meine Gedanken und Ideen zur Verfügung aus der Sicht der trauernden Menschen, denen ich Tag für Tag begegne und dies nicht nur bis zur Bestattung sondern im Rahmen der Trauerbegleitung auch lange Zeit darüber hinaus. Ich verstehe mich dabei als Vertreter all der vielen Menschen, die um einen lieben Menschen trauern, Menschen, die mit dem Verlust ihres Kindes, Partners, ihrer Eltern oder einer ihnen wichtigen Person leben müssen und somit verstehe ich mich vielleicht auch als Ihr Vertreter. Denn haben Sie sich mal gefragt, was Sie persönlich tun wollen, wenn Sie einen nahen Menschen verlieren? Was Sie aufgrund der durch diesen Verlust ausgelösten Gefühle tun möchten, damit Sie nicht das tun müssen, was Ihnen dann von anderen übergestülpt wird?

Aufgrund der über viele Jahre entwickelten besonderen Philosophie in der achtsamen Umgangsweise mit Trauernden in meinem Haus setze ich mich gerade mit rechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Themen „Sterben, Tod und Trauer“ gerne zum Wohl der trauernden Menschen ein, damit diese die Individualität des trauernden Menschen schützen, achten und auch fördern aber niemals unnötig einschränken. Der vorliegende Entwurf zur neuen Friedhofssatzung weist beides auf, sowohl eine Öffnung und eine Ermutigung für trauernde Menschen, aber leider auch einige Einschränkungen.

Ich schreibe Ihnen bewusst jetzt – wo die zuständigen Gremien zur Zeit an einer Vorlage für die neue Friedhofssatzung arbeiten und mir der Entwurf für die neue Friedhofssatzung vorliegt - nicht aber zu einem späteren Zeitpunkt und schon gar nicht nach der Verabschiedung durch den Stadtrat, weil ich der Meinung bin, konstruktiv kann man nur sein, wenn man sich frühzeitig zu Wort meldet und nicht wenn man im Nachhinein jammert und meckert. Letzteres liegt mir nicht.

Ich möchte das so oft abgedroschene Zitat des Perikles noch einmal benutzen: „Eine Gesellschaft ist danach zu beurteilen, wie sie ihre Toten beerdigt“, aber es mahnt uns immer wieder, dass sich diese Themen nicht normen und verwalten lassen. der Mensch, der mit dem Verlust leben muß, sollte im Mittelpunkt unserer Überlegungen stehen. In diesem Sinne sind meine Anregungen und Forderungen zur neuen Friedhofssatzung zu verstehen.

- 2 -

## I. Allgemeine Vorschriften

- § 2 (3) Bisher wurde der Antrag zur Bestattung von nicht ortsansässigen Personen durch die Angehörigen bei der Friedhofsverwaltung gestellt. Warum dies nun bei „der Stadt“ zu erfolgen hat, ist nicht einsichtig. Wo konkret muss dieser Antrag gestellt werden, wenn nicht bei der Friedhofsverwaltung. Hier wird eine einfache und bisher gute Regelung verkompliziert.

## II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Es ist zu begrüßen, dass es keine sog. Öffnungszeiten mehr gibt.
- § 4 (3) f Es ist zu begrüßen, dass Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht auf den Friedhof gehören, da hierdurch bisher viel Unruhe und auch Verunreinigungen entstanden, die dem Ort nicht angemessen sind. Die Umsetzung dieser Änderung bedarf aber einer ganz feingefühligen und liebevollen Ader und eines langen Atems. Die genaue Vorgehensweise sollte sehr deutlich im Vorfeld mit allen MitarbeiterInnen des Friedhofs besprochen werden um unnötige Aufregung und großen Ärger mit den BürgerInnen zu vermeiden.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 11 (5) Die Erfahrung im Umgang mit trauernden Menschen zeigt vielfach, dass ältere Ehepaare sich gegenseitig versprechen, wenn sie sterben, „unter den grünen Rasen zu gehen“, weil niemand da ist, der die Grabstätte pflegt. Im Grunde eine sinnvolle Überlegung, doch hat derjenige, der zurückbleibt keinen Ort für die Trauer und wird mit der Trauer nicht fertig. Auch wenn ich und auch die Bestatterkollegen im Vorfeld diese Schwierigkeit deutlich benenne, kommt es immer wieder zu Blockaden in der Trauer, die sich nicht lösen lassen. In diesen Fällen ist eine Umbettung zwingend notwendig, damit der trauernde hinterbliebene Ehepartner in seiner Trauer weiterkommt. Ich halte es nicht für sinnvoll, wenn zu solch einer Umbettung erst eine ärztliche Bescheinigung und eine gerichtliche Anordnung erfolgen muss. Deshalb sollte in solchen Ausnahmefällen eine Umbettung aus einer Gemeinschaftsanlage möglich sein.

- § 20 - § 22 In der bisher gültigen Friedhofssatzung war sowohl die Teilnahme der engsten Angehörigen bei der Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage als auch bei der Erdbestattungs-Gemeinschaftsanlage möglich.

Schon im Entwurf der zur Zeit gültigen Friedhofssatzung war diese Möglichkeit nicht vorgesehen, ist aber durch Mitglieder des Stadtrates ausdrücklich aufgenommen worden und dies aus gutem Grund. Es ist für den Verlauf der Trauer von entscheidender Bedeutung, dass eine Urne oder ein Sarg nicht einfach in der Trauerhalle stehen bleiben, sondern dass den Angehörigen die Möglichkeit gegeben wird, diese beizusetzen, also einen Abschluss findet. Das konkrete in die Erde legen der Urne oder des Sarges ist von solch großer Bedeutung für die Hinterbliebenen, dass man dieses niemals unterschätzen sollte.

Auch wenn diese Möglichkeit bisher bestand, so wurde sie durch die Friedhofsverwaltung immer verwehrt und deshalb ist sie auch im Entwurf für die neue Friedhofssatzung stillschweigend verschwunden, in der Hoffnung, dass es niemandem auffällt.

Deshalb weise ich hier ganz entschieden darauf hin und gebe zu bedenken, dass durch den Wegfall dieser Möglichkeit man zukünftig allen Hinterbliebenen, die sozial schwach gestellt sind, und wo die Bestattung durch das Sozialamt finanziert oder aber durch die Ordnungsbehörde angeordnet wird, selbst diese Möglichkeit des Abschiednehmens verwehrt, da eine Trauerfeier in den Trauerhallen des Friedhofs wegen zu hoher Kosten nicht möglich ist. Wie wichtig aber gerade für diese Menschen ein kleiner persönlicher Abschied ist, zeigt die vielfach genutzte Möglichkeit des Abschieds in unserm Haus. Würden wir diese Möglichkeit nicht bieten, könnten sozial schwach gestellte Menschen in der Stadt Nordhausen eventuell nur am Bett des Verstorbenen oder aber gar nicht Abschied nehmen. Man würde ihnen aufgrund ihrer finanziellen Notlage die verstorbenen Verwandten oder Freunde „rauben“ und wer soll damit fertig werden, neben den anderen Belastungen. Ich denke, so sollte die Stadt Nordhausen auf keinen Fall mit all den Menschen umgehen, die sozial schwach gestellt sind.

Deshalb sollten sowohl § 20 (2) als auch 21 (2) als § 22 (2) wie folgt geändert werden:

Die Beisetzung erfolgt auf Wunsch mit Teilnahme der engsten Angehörigen.

## VII Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 35 Ich begrüße es sehr, dass der bisherige Absatz (2) gestrichen wurde, nachdem die Aufbahrung auf dem Hauptfriedhof bisher nur hinter einer trennenden Glasscheibe möglich war. Hinter einer Glasscheibe kann man von verstorbenen Angehörigen und Freunden nicht Abschied nehmen. Abschied muss möglich sein mit allen Sinnen, das heißt ich muss spüren durch Berühren, dass der Mensch, den ich liebe, kalt ist, dass er anders riecht, ich muss die Möglichkeit haben, ihm eine Blume in den Sarg zu legen oder auch ein selbstgemaltes Bild der Enkelkinder.

Ich hoffe, dass nun auch in naher Zukunft die baulichen Maßnahmen zu dieser Änderung erfolgen. Denn dies dürfte für die Trauerkultur in unserer Region ein guter Schritt sein.

Ich selbst erlebe es Tag für Tag in unserem Haus, dass das Abschiednehmen in dieser Form für die Angehörigen von ganz großer Bedeutung ist, oftmals ist es wichtiger als die Trauerfeier.

§ 36 (2) Es ist nicht einzusehen, zumal hierdurch für die Angehörigen erneute und unnötige Kosten entstehen, dass vor der Beisetzung einer Urne zukünftig ein Raum oder die Trauerhalle anzumieten ist, zumal im vorhergehenden Satz auf die Möglichkeit einer Trauerfeier am Grab hingewiesen wird. Dies ist noch weniger schlüssig, wenn eine Trauerfeier direkt zuvor beispielsweise im Dom, in der Neuapostolischen Kirche oder auch in meinem Hause stattgefunden hat. Wozu sollte hier ein Raum nötig sein? Wenn Angehörige vor der Beisetzung sich noch einmal in einem Raum auf dem Friedhof versammeln möchten, dann ist die Möglichkeit gegeben, aber dies sollte keinesfalls zukünftig zur Pflicht erklärt werden.

§ 36 (3) Die Erfahrung zeigt, dass speziell an Samstagen die Zeitvorgabe von 30 Minuten für eine Trauerfeier immer dann nicht ausreicht, wenn es sich um eine Trauerfeier am Sarg handelt. Da die Trauernden nach der Feier sich am Sarg verabschieden und dies bei einer größeren Gesellschaft durchaus bis zu 10 – 15 Minuten dauern kann, sollte gerade für Trauerfeiern am Sarg eine Lösung gefunden werden, die keinen Zeitdruck aufkommen lässt, wo die eine Trauergesellschaft die Halle verlässt und in die Arme der nächsten Trauergesellschaft läuft.

Zudem ist es sinnvoll, wenn gerade im Sommer auf dem Hauptfriedhof die Möglichkeit bestünde, zwischen zwei Trauerfeiern ordentlich durchzulüften. Die Luftverhältnisse in der großen Trauerhalle sind problematisch, zumal dort kein Fenster geöffnet werden kann, somit die Be- und Entlüftung nur über die Türen stattfinden kann, die während einer Feier und während der Vor- und Nachbereitung einer Trauerfeier geschlossen sind.

Auf den Außenfriedhöfen ist die Vergabe der Trauerfeiertermine im Stundentakt ebenfalls problematisch, auch wenn dies selten vorkommt. Hier stehen dann die Angehörigen der zweiten Trauerfeier vor der Halle, während der eine Bestatter aus- und der andere einräumt.

Es wäre zu überlegen, ob Trauerfeiertermine auf dem Hauptfriedhof zukünftig nicht im 90 Minuten-Takt vergeben werden könnten. Bei den Außenfriedhöfen hielte ich einen 120 Minuten-Takt für sinnvoll und durchaus machbar.

zu § 36 Bisher wurde in der Friedhofssatzung auf die stadt eigenen Musikinstrumente hingewiesen. Diese existieren zwar auf den meisten Friedhöfen, doch ist kein einziges Instrument funktionsfähig. Vor einiger Zeit habe ich angeboten, den defekten Seilzug am Harmonium auf dem Hauptfriedhof zusammen mit einem mir bekannten Organisten zum Materialkostenpreis von ca. 100 € wieder intakt zu bringen. An bürokratischen Blockaden ist die Umsetzung bisher gescheitert. Es wäre wünschenswert, wenn solch einfachen und unkomplizierten Angebote einer aktiven Mithilfe an der Instandhaltung der Friedhöfe zukünftig nicht mehr in der Bürokratie ersticken. Aus ähnlichen Gründen scheint es bisher nicht möglich zu sein, dass ich für unter 100 € beim Fachhandel für Kirchenbedarfsartikel, einen 7,5 m langen ausziehbaren sogenannten Gewölbereiniger kaufen kann, um die Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof von Spinnweben zu befreien.

zu § 36 Mit großer Freude habe ich den Wegfall des bisherigen § 37 (7) wahrgenommen. Denn es ist nicht einzusehen, warum auf dem Hauptfriedhof bei einer Trauerfeier am Sarg dieser nach der Feier zur Abschiednahme stehen bleibt und auf den Außenfriedhöfen von 6 durch die Stadt bestellten und bezahlten Trägern herausgetragen werden muss. Auch hier könnte der Sarg nach der Feier stehen bleiben. Dadurch fallen für die Angehörigen unnötige Kosten weg, die bisher für viele Menschen eine Trauerfeier am Sarg auf einem Außenfriedhof nicht möglich gemacht haben. Immerhin handelt es sich bis jetzt um einen Betrag von 246 €.

Durch den Wegfall der Verpflichtung von Honorarträgern ist es nun möglich, dass Freunde oder Familienangehörige den Sarg oder die Urne tragen können, was ich sehr begrüße. Auch dies ist ein Schritt, der für die Trauerarbeit sehr wichtig sein kann.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Trauerkultur ist etwas sehr lebendiges, die gerade in unseren Breitengraden oft sehr stiefmütterlich behandelt wurde. Und ich bin froh, dass in den letzten Jahren gute Entwicklungen an vielen Stellen zu sehen sind. Wir alle sollten dazu beitragen und vorsichtig ermutigen, dass Trauer gelebt werden kann nicht am Rande der Gesellschaft, sondern in der Gesellschaft, denn sonst verlieren wir den Wert von Leben, leben dürfen und für das Leben des anderen.

Für nicht durchlebte und damit krankmachende Trauer werden besonders im Gesundheitswesen jährlich sehr hohe Summen ausgegeben, die in vielen Fällen nicht nötig sind, wenn wir an einer guten und helfenden Trauerkultur konsequent weiterdenken und –handeln würden, wenn wir den uns vielfach unbekanntem Gefühlen mehr trauten als der Angst, die uns gerade im Bereich der Trauer immer noch viel zu stark leitet.

Ich werde nicht müde, zu betonen, dass Trauer ein anderes Wort für das gleiche Gefühl ist, dass wir sonst Liebe nennen. Und Liebe verlangt Ausdruck, Verantwortung, vertraute Bereiche und Authentizität, vor allem aber kann der Liebende sie nur selbst ausdrücken. Durch die Arbeit in meinem Haus haben sich schon viele Menschen auf diesen Weg der gelebten Trauer und damit auf den Weg des Lebens gemacht. Und diese Arbeit zeigt, dass all meine Gedanken nicht Theorie oder Traum bleiben müssen, sondern zur vertrauten und machbaren Praxis werden können.

In diesem Sinne begrüße ich eine Reihe der Änderungen im vorliegenden Entwurf zur neuen Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen, Doch sollten einige Passagen dringend bedacht werden.

Lassen Sie mich schließen mit einem Wort von Mascha Kaleko:

„Bedenkt: Den eigenen Tod, den stirbt man nur, doch mit dem Tod der anderen muss man leben.“

Geben wir derartigem Leben mit Hilfe der neuen Friedhofssatzung in der Stadt Nordhausen eine Chance.

Mit freundlichen Grüßen

Pater Tobias Titulaer OSB